

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, 02.10.2025

Nr. 40

2025

Inhalt:

- 189 Sitzung des Kreisausschusses am 13.10.2025
- 190 Sitzung des Kreistages am 13.10.2025
- 191 Raumverträglichkeitsprüfung Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling (Westbayering) Abschnitte A-Nord, A-Süd, B-West und B-Ost
- 192 Manövermeldung
- 193 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Aufstockung einer temporären Containeranlage mit 4 Räumen für die Mittagsbetreuung
- 194 Eichstätter Satzung über den Nachweis von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)
- 195 Eichstätter Satzung über den Nachweis von Kinderspielflächen (Spielplatzsatzung - SpS)
- 196 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt: Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden
- 197 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura vom 25.09.2025
- 198 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
- 199 Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Entwässerungssatzung – EWS) vom 23.09.2025
- 200 Übergangsregelung zur BGS-EWS 2025 vom 23.09.2025 zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein – durch Beschluss des Marktgemeinderates
- 201 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein (BGS-EWS) vom 23.09.2025
- 202 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Altmannstein vom 23.09.2025

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 189 Sitzung des Kreisausschusses am 13.10.2025

Am Montag, 13.10.2025, um 14:00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101,
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene
- 2 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 02.10.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

- 190 Sitzung des Kreistages am 13.10.2025

Am Montag, 13.10.2025, um 16:00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072
Eichstätt, eine
Sitzung des Kreistages
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Haushaltsabwicklungsbericht 2025
- 2 Änderung der Unternehmenssatzung der Kliniken im Naturpark Altmühltal (4. Änderungssatzung)
- 3 AGENDA 2030: Sicherung der Notfallversorgung im Landkreis Eichstätt
- 4 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 02.10.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

191 Raumverträglichkeitsprüfung Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling (Westbayern) Abschnitte A-Nord, A-Süd, B-West und B-Ost

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch Westbayernring genannt, auf einer Länge von ca. 118 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern und hat für dieses Vorhaben die Unterlagen für eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz

(BayLplG) vorgelegt.

Die Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung können vom 06.10.2025 bis zum 05.11.2025 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 116 während der allgemeinen Servicezeiten von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#raumordnungsverfahren1

Außerdem wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten

darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.

- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Die Stellungnahmen sollen sich auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- Um eine räumlich eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir die Trassenkorridorsegmente, auf die sich Ihre Ausführungen beziehen, wie in den Unterlagen angeben zu benennen.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

192 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 15.10.2025 bis 16.10.2025 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Hepberg, Böhmfeld, Kipfenberg und Wettstetten eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 40 Soldaten sowie 10 Fahrzeuge (davon gepanzerte Kampffahrzeuge: Anzahl 3) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

→ Die diesbezügliche Anlage befindet sich auf der vorletzten Seite des Amtsblatts.

193 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Aufstockung einer temporären Containeranlage mit 4 Räumen für die Mittagsbetreuung

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1924/50, der Gemarkung Lenting am 01.10.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 1047-2025-B) erteilt:

Aufstockung einer temporären Containeranlage mit 4 Räumen für die Mittagsbetreuung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stell einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und in der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 01.10.2025
Lindner

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

194 Eichstätter Satzung über den Nachweis von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Stadtgebiet Eichstätt. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen oder Änderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b Halbsatz 2 BayBO.
- (2) Ausgenommen sind ferner Nutzungsänderungen zwischen Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten sowie Gaststätten und Beherbergungsbetrieben im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt (samt Spitalstadt) wie in der Anlage farbig hinterlegt. Für derartige Vorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Fahrzeugen zu erwarten ist, sind Kfz- und Fahrradstellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind solche Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. In gleicher Zahl sind auch Fahrradstellplätze herzustellen.
- (3) Davon abweichend sind bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Nutzungen – vorbehaltlich des Schlüssels für geförderte Mietwohnungen nach Ziffer 1.1 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung – nur folgende Kfz-Stellplätze nachzuweisen:
 - für Wohnungen bis 40 qm Wohnfläche 1 Kfz-Stellplatz,
 - für Wohnungen über 40 bis 120 qm Wohnfläche 1,5 Kfz-Stellplätze.
- (4) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (5) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit meh-

renen Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Eine Ermäßigung der notwendigen Stellplätze kann durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen zu reduzieren. Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Stadt durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern.

§ 4

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Stadt (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Keiner Ablöse zugänglich sind Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze abzuwickeln.
- (4) Ablösebetrag ist die Summe aus dem Bodenwert des Baugrundstücks für 20 qm je Kfz-Stellplatz nach dem für die Nutzung einschlägigen Wert der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses zum Genehmigungszeitpunkt, je mindestens 6.000 Euro. Ist für ein bebautes oder bebaubares Grundstück (noch) kein spezifischer Bodenrichtwert festgelegt oder nur für eine unvereinbare Nutzung, ist der relevante Bodenwert näherungsweise anhand vergleichbarer Umgebung zu ermitteln. Die Ablösesumme je Fahrradabstellplatz beträgt 10% derer für einen Kfz-Stellplatz.
- (5) Bei nach Art. 1 Abs. 2 oder 3 BayDSchG denkmalgeschützten Gebäuden kann der Ablösebetrag auf bis zu 50% ermäßigt werden, soweit anderweitig nicht ausgeglichene Mehraufwendungen aufgrund denkmalpflegerischer Anforderungen entstehen.

§ 5

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Kfz-Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Vorgaben der Bayer. Garagen- und Stellplatzverordnung vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind nötige Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

- (3) Fahrradabstellplätze kennzeichnen sich zudem insbesondere durch ausreichende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie genügenden Diebstahl- und Wetterschutz.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Eichstätt, den 01. Oktober 2025

gez.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

→ Die diesbezügliche Anlage befindet sich auf der letzten Seite des Amtsblatts.

195 Eichstätter Satzung über den Nachweis von Kinderspielflächen (Spielplatzsatzung - SpS)

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet Eichstätt.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Kinderspielplatz herzustellen und auszustatten. Er muss mit Nutzungsaufnahme betriebsbereit sein.
- (2) Der Spielplatz ist so zu unter- und erhalten, dass er dauerhaft zur Verfügung steht. Insbesondere ist er regelmäßig zu säubern und mähen, schlechter Sand auszuwechseln und schadhafte Ausstattung umgehend instandzusetzen oder zu erneuern.
- (3) Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen. Bei erheblichen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausstattung oder Unterhaltung kann kostenpflichtig eine Prüfung durch private Sachverständige angeordnet werden.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattungsumfang

- (1) Je 25 qm Wohnfläche sind 1,5 qm Spielplatzfläche nachzuweisen, insgesamt jedoch mindestens 50 qm.
- (2) Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet sein.
- (3) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Quellen von Gefahren oder Störungen wie Kraftfahrzeugverkehr, Abfallbehälter oder Tiefgaragenentlüftungen so abgeschirmt werden, dass Kinder ungefährdet und ungestört spielen können.
- (4) Für je 50 qm Fläche ist der Spielplatz mit mindestens einem beschatteten Spiel-sandbereich von mindestens 4 qm Größe (z.B. Sandkasten mit Sonnensegel) auszustatten, sowie zudem für je 25 qm Fläche mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Schaukel, Wippe, Rutsche, Klettergerät) und einer ortsfesten Sitzgelegenheit. Ausreichend Schatten spendende Elemente (z.B. Begrünung, begrünte Pergolen oder Sonnensegel) sind vorzusehen.
- (5) Lage, Größe und Ausstattung des Spielplatzes sind in den Bauvorlagen darzustellen.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf er auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden, wenn er jedenfalls fußläufig und gefahrlos für Kinder zu erreichen ist. Dann ist die Benutzung des Grundstücks für diesen Zweck gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt. Außer bei Gebäuden, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, hat der Bauherr keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Eine Ablöse soll erfolgen, soweit sich in fußläufig sicher erreichbarer Entfernung vom Baugrundstück ein öffentlicher Spielplatz befindet.
- (3) Ablösebetrag ist die Summe aus dem Bodenwert des Baugrundstücks in der Größe der erforderlichen Spielplatzfläche nach dem für die Nutzung einschlägigen Wert der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses zum Genehmigungszeitpunkt. Ist für ein bebautes oder bebaubares Grundstück (noch) kein spezifischer Bodenrichtwert festgelegt oder nur für eine unvereinbare Nutzung, ist der relevante Bodenwert näherungsweise anhand vergleichbarer Umgebung zu ermitteln. Bei Gebäuden, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, beträgt der Ablösebetrag höchstens 5.000 Euro je abzulösendem Spielplatz.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung einen Kinderspielplatz nicht ausreichend zur dauerhaften Verfügbarkeit unterhält.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Eichstätt, den 01. Oktober 2025

gez.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden



**Sparkasse
Ingolstadt Eichstätt**

196 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165650106	

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 16.09.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

197 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura vom 25.09.2025

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl - Jura erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura vom 1.7.1999, zuletzt geändert am 1.7.2021 für das Gebiet des Zweckverbandes wird wie folgt geändert:

a, § 9a Abs. 1

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

b, § 9a Abs. 2

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm/h	70,00 €/Jahr,
bis	10 cbm/h	110,00 €/Jahr,
bis	16 cbm/h	140,00 €/Jahr,
über	16 cbm/h	160,00 €/Jahr.

Dies entspricht einen Nenndurchfluss

bis	2,5 cbm/h	70,00 €/Jahr,
bis	6 cbm/h	110,00 €/Jahr,
bis	10 cbm/h	140,00 €/Jahr,
über	10 cbm/h	160,00 €/Jahr.

c, § 10 Abs. 1

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,95 €. Bei Grundstücken, bei denen das gesamte Niederschlagswasser nicht der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 von Hundert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2026 in Kraft.

Eichstätt, 25.09.2025

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl - Jura

gez.

Roland Schermer
1. Vorsitzender

198 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2025 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG), hat mit Schreiben vom 19.09.2025, Nr. 20-941-ZV03 die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen geprüft.

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung

(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.495.700 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.244.500 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 € festgesetzt. Dieser Betrag beinhaltet Kreditermächtigungen aus den Vorjahren i. H. von 1.000.000 € und neu zu genehmigenden Kreditermächtigungen i. H. v. 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgelegt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Nennslingen, den 29.09.2025

Zweckverband Burgslacher
Juragruppenwasserversorgung

Drescher
Erster Bürgermeister und
Zweckverbandsvorsitzender

Markt Altmannstein**199 Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Entwässerungssatzung – EWS) vom 23.09.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Marktordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Altmannstein folgende Satzung:

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Markt Altmannstein betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt Altmannstein.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2**Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschluss-schachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser auf andere Weise nicht ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen

oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasseranleiitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Markt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Der Markt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

– Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

– Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

– die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

– Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

– die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Markt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Markt freizulegen.

(4) Soweit der Markt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Markt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt dem Grundstückseigentümer

unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Markt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Markt anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Markt vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt nicht selbst unterhält. Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich abflussloser Gruben und Si-

ckieranlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

– von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Markt sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Markt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Markt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Marktordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Markt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Markt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Markt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1996 mit dem Stand der 6. Änderungsatzung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Altmannstein, 23.09.2025

Markt Altmannstein

N. Hummel

1. Bürgermeister

200 Übergangsregelung zur BGS-EWS 2025 vom 23.09.2025 zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein – durch Beschluss des Marktgemeinderates

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für „das Obere Schambachtal“ umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 31.10.2008 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2025 (neu) erfasst werden sollten, werden als abge-

schlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2025. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2025, soweit für Beitragstatbestände nicht bereits die Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb), 1 Spiegelstrich, des KAG eingetreten ist.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2025 für die Entwässerungsanlage des Marktes Altmannstein ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Altmannstein, 23.09.2025

Markt Altmannstein

N. Hummel

1. Bürgermeister

201 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein (BGS-EWS) vom 23.09.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 S. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 v. H. der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,16 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,70 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	48,00 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	96,00 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	168,00 €/Jahr,
übe	16 m ³ /h	240,00 €/Jahr.

r

**§ 10
Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,25 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwasser- menge nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wasser- mengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebühren- pflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Der Einbau von zusätz- lichen Wasserzählern erfolgt auf Antrag nach Genehmigung durch den Markt Altmannstein. Der Einbau erfolgt unter Anleitung des Marktes. Der Markt kann jederzeit Überprüfungen der zusätzlichen Wasserzähler vornehmen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wasser- menge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl ob- liegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.-Bei Kleinvieheinheiten gilt die Regelung, dass vier Schweine als eine Großvieheinheit und zehn Schafe bzw. Ziegen ebenfalls als eine Großvieheinheit zählen (ausgenommen Wanderschäferei). Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich ge- haltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebühren- pflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Hopfenanbau werden pro Hektar Hopfenanbaufläche 20 Kubikmeter pro Jahr nicht zur Entrich- tung der Einleitungsgebühr herangezogen. Maßgebend ist die bei der amtlichen Statistik angegebene aktuelle Hopfenanbaufläche.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Was- ser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch inso- weit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzel- fällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwas- ser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen ent- steht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Ge- bührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grund- stück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergein- schaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegen- über den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erb- baurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebüh- renbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. Au- gust und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinlei- tung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Ge- meinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unver- züglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt im Gebührenteil (§ 9 - §14, soweit er die Ge- bührenschildner betrifft) rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft. Der Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§ 1 - § 8 und § 14, soweit er die Beitragsschildner betrifft) tritt hingegen am Tag nach Bekannt- machung der Satzung in Kraft.

(2) Jeweils gleichzeitig treten der Gebührenteil und der Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung der Satzung vom 31.10.2008 mit dem Stand der 6. Änderungssatzung vom 26.11.2024 außer Kraft.

Altmannstein, 23.09.2025

Markt Altmannstein

N. Hummel

1. Bürgermeister

202 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung- der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Altmannstein vom 23.09.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Altmannstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung.

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung insgesamt verbessert wer- den.

Dies geschieht durch die

- Erneuerung SPS-Fernwirktechnik der PW und RÜB
- stationäre Klärschlammntwässerung mit Werkstatt
- Erweiterung der Betriebsgebäude, inklusive NK
- Neubau RÜB A4 an der Kläranlage
- Erneuerung Ableitungskanal vom RÜB A3 zum RÜB A4
- Neubau Regenwasserbehandlungsanlage in Hagenhill
- Neubau Regenwasserbehandlungsanlage in Sandersdorf
- Neubau eines RÜB in Sandersdorf
- Erneuerung der Regenwasserkanäle Mendorf
- Erneuerung der Regenwasserkanäle Laimerstadt

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

1. Erneuerung SPS-Fernwirktechnik der PW und RÜB:

Die insgesamt 14 Sonderbauwerke der Abwasseranlage (insbesondere Pumpwerk und Regenüberlaufbecken) werden mit einer entsprechenden Technik (Fernwerkstation, Fernwirkzentrale und Leitsystem) zur Fernüberwachung ausgerüstet. Ziel der Maßnahmen ist die zentrale Überwachung der Bauwerke über ein Leitsystem sowie die Umsetzung der Eigenüberwachungsverordnung durch eine lückenlose Protokollierung aller wichtigen oder erforderlichen Daten nach ATV. Die Stationen werden drahtlos über ein GSM Netz Fernwirktechnik erschlossen. Die Fernwirkzentrale besteht aus einer SPS.

2. Stationäre Klärschlammwässerung mit Werkstatt:

Errichtung einer stationären Klärschlammwässerung auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Altmannstein. Und Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes. Durch im Einzelnen:

Für das Konzept zur Klärschlammwässerung an der Kläranlage Altmannstein wurde als Standort für ein Gebäude zur stationären Klärschlammwässerung der Bereich ausgewählt, in dem sich derzeit der stillgelegte Biofilter und der westlich gelegene Schlammspeicher befinden. Der Biofilter und der Schlammspeicher müssen dementsprechend entfernt werden, bevor der Bau der stationären Entwässerung durchgeführt werden kann.

Für die Schlammwässerung wird ein kleinerer Vorlagebehälter benötigt, in dem der zum Entwässerungsaggregat geförderte Schlamm homogenisiert wird. Als Standort für diesen Vorlagebehälter dient der weiterhin bestehende Schlammspeicher. Der Vorlagebehälter wird nach Errichtung von der Abdeckung des bestehenden Schlammspeichers mit abgedeckt.

Als alternativer Standort wurde eine Erweiterungsfläche im Osten der Kläranlage betrachtet. Diese Fläche dient dem Markt als Lagerfläche und ist zukünftig gegebenenfalls als Standort für eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Weiterhin ist die verkehrstechnische Situation für die oben erläuterte Variante besser. Die LKW können über das hintere Tor einfahren und über das Haupttor die Kläranlage wieder verlassen.

Der vom Entwässerungsaggregat entwässerte Klärschlamm muss bis zum Abtransport gelagert werden. Für einen einfachen Abtransport soll der entwässerte Klärschlamm direkt in Container ausgetragen werden. Um eine Geruchsbelästigung für die Anlieger möglichst zu vermeiden und im Winter einen Frostschutz zu erreichen, soll die Schlammabgabestation mit einer Kapazität von drei Containerstellplätzen durch eine Einhausung in Leichtbauweise geschützt werden. Ein großes Falttor mit zwei Flügeln ermöglicht die Öffnung der Gebäudefront, sodass ein Container-LKW alle drei Containerstellplätze erreichen kann. Die Verteilung auf die drei Container kann über eine Verteilerschnecke erfolgen. Eine weitere Alternative zur direkten Abfüllung in Container wäre eine Lagerung in der geschlossenen Schlammabgabestation und spätere Verladung mit einem Lader auf LKW. Dazu wird ein entsprechendes Fahrzeug auf der Kläranlage regelmäßig benötigt.

Im Rahmen dieses Konzepts wurde für die Planung des Gebäudes und der Kostenabschätzung eine Schneckenpresse als Entwässerungsaggregat herangezogen. Diese hat im Vergleich zu Zentrifugen einen geringeren Stromverbrauch sowie einen geringeren Wartungsaufwand und ist für den Einsatz auf einer Kläranlage der Altmannsteiner Größenordnung sehr gut geeignet.

Das Entwässerungsaggregat, die Beschickungspumpe und die Dosierung des Polymers sowie eine kleine Lagerfläche für das Polymer wurden bei dem Konzept im Gebäudeabschnitt Schlammwässerung berücksichtigt. Die Raumgröße beträgt etwa 3,75 x 9,5 m.

Zur Unterbringung des Fahrzeugs der Kläranlage sowie zur Schaffung von Lagermöglichkeiten wurde der Gebäudeteil „Garage und Werkstatt“ an die Schlammwässerung angefügt. Beinhaltet ist ein Werkstattbereich für die Durchführung kleinerer Reparaturen.

3. Erweiterung des Betriebsgebäudes

Dazu wird das bestehende Betriebsgebäude um ein Geschoss (im westlichen Gebäudeteil) aufgestockt.

Um einen Aufgang in das 1. Obergeschoss zu schaffen, wird ein Teil des Innenhofes zum Treppenhaus umgebaut. Die Außenmauer verläuft in der Flucht der Außenmauer der Schaltwarte. Der so neu geschaffene Raum beinhaltet das Treppenhaus.

Im Untergeschoss wird im großen Raum mit Leitwarte, Elektro-schränken und Pausenbereich eine Trennwand eingezogen, sodass für den zukünftigen Elektroraum der jetzige Pausenbereich mit genutzt wird. Dazu muss ein Teil der Schaltschränke auf die gegenüberliegende Raumseite verlagert werden. Die Leitwarte der Kläranlage bleibt an ihrem ursprünglichen Platz.

Das Labor wird um den Bereich des bestehenden Waschrums und dem Gang mit Umkleide erweitert. Im Erdgeschoss sind noch eine Toilette sowie ein Raum für eine Gastherme (Heizung) vorgesehen.

Im Obergeschoss wird im nördlichen Teil des Gebäudes der neue Wasch- und Umkleidebereich eingerichtet. Der neue Waschräum ist dazu zwischen der weißen und der schwarzen Umkleide angeordnet. Zu Arbeitsbeginn wird die private Kleidung in der weißen Umkleide abgelegt. In der schwarzen Umkleide kann dann die Arbeitskleidung angelegt werden. Nach der Arbeit wird die schmutzige Kleidung in der schwarzen Umkleide abgelegt. Nach dem Waschen oder Duschen können die Mitarbeiter ihre persönliche Kleidung im weißen Umkleidebereich wieder anlegen.

Im Obergeschoss sind weiterhin ein WC sowie ein Archiv für die Unterbringung der Unterlagen und ein kleiner Lagerraum vorgesehen.

Im südlichen Bereich des Obergeschosses wird der Sozialraum mit Sitzgelegenheiten und Küchenzeile angesiedelt.

4. Neubau RÜB A4 an der Kläranlage

Neubau RÜB A4 als offenes Ort betonbecken mit einem Speichervolumen von 0 m³. Das RÜB 4 dient der Verbesserung des Entlassungsverhaltens der Becken entlang der Schambach, insbesondere des RÜB A3 am östlichen Ortsrand von Altmannstein.

5. Erneuerung des Ableitungskanals vom RÜB A3 zum RÜB A4. Und Umbau RÜB A3

Die Notwendigkeit zum Neubau des RÜB A4 und der Umfunktionierung des RÜB A3 basiert auf einer Schmutzfrachtberechnung des Gesamtsystems. Die Umfunktionierung des RÜB A3 zum RRB und der Neubau des RÜB A4 dienen der Schaffung von zusätzlichem Volumen und der Entlastung der hydraulisch angespannten Situation bei den Einleitstellen des RÜB A3 und RÜB A2. Und Rückbau der Leitung DN 400 im Drosselbauwerk des RÜB A3 – und Aufdimensionierung auf eine Nennweite von DN 700 auf einer Länge von ca. 4 m.

Erneuerung des Ableitungskanals mit einem vergrößerten Querschnitt von DN 800 (Aufdimensionierung) vom RÜB A3 zum RÜB A4 auf einer Länge von ca. 800 m.

6. Neubau Regenwasserbehandlungsanlage im OT Hagenhill

Das Gebiet ist vollständig kanalisiert und entwässert im Mischsystem. In großen Teilen von Hagenhill befindet sich ein bestehender Niederschlagswasserkanal. Die Einleitung des im OT anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in einen namenlosen Graben, Gewässer III. Zur qualitativen Verbesserung der Einleitung in das Gewässer erfolgt der Bau eines Lamellenklärs mit vorgeschaltetem Trennbauwerk und By-passleitung.

Verlegung neuer Niederschlagswasserhauptkanäle (Stahlbeton DN 300 bis DN 1800) auf einer Länge von ca. 360 m. Hinzukommen Anschlussleitungen mit einer Länge von ca. 88 m (Kunststoffrohre PP DN 150). Und ein zusätzlicher Niederschlagswasserkanal für die Mulden-einläufe in der Schloßstraße (Länge von ca. 80 m).

7. Zum Neubau Regenwasserbehandlungsanlage im OT Sandersdorf

Einleitung von Niederschlagswasser der Regenwasserkanäle des OT in den Schambach und den Wintertalgraben. Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers der Bundesstraße 299 vor Einleitung in den Vorfluter Wintergraben erfolgt ein Umbau des Kanalverlaufs durch Stilllegung einer vormaligen Einleitungsstelle auf einer Länge von ca. 41 m und Verbindung vom bestehenden Schacht SA001KR610 zum Schacht SA030KR010 mittels DN 300 PVC auf einer Länge von ca. 7 m. Und eine Vergrößerung der Nennweiten der Haltung SA030KR040 auf DN 500 sowie eine Umlegung der Kanaltrasse ab dem Schacht SA030KR050 auf einer Länge von ca. 62 m.

8. Neubau eines RÜB in Sandersdorf

Das RÜB ist mit einem Speichervolumen von ca. 100 m³ geplant.

9. Erneuerung der Regenwasserkanäle Mendorf

Der bestehende baufällige Kanal wird auf einer Länge von ca. 926 Meter erneuert. Und durch den Verbau größerer Nennweiten auf mindestens DN 400 - max. DN 900 hydraulisch verbessert.

10. Erneuerung der Regenwasserkanäle Laimerstadt

Im vormalig bestehenden Regenwasserkanal des Ortsteils Laimerstadt kam es bei Niederschlägen, die einem 5-jährigen Regenereignis entsprechen, in der Vergangenheit zu starken Überflutungen. Der bestehende Kanal wurde erneuert – und Rohrstreifen ausgetauscht, die eingebrochen waren. Ganze Haltungen wurden auf von DN 300 auf DN 400 aufdimensioniert. Auch wurde der Verlauf der Kanalhaltungen angepasst, soweit dadurch die Abflussmengen erhöht werden konnten. Die Maßnahme umfasst eine Länge von ca. 199 m - und im Einzelnen folgende Haltungen mit Aufweitungen (mit Schachtbezeichnungen):

(LA010KR020 - RW_Neu_01) von DN 300 auf DN 400, ca. 40,50 m
(LA020KR010 - LA010KR010) von DN 300 auf DN 500, ca. 14,50 m
(LA010KR010 - LA010KR310) von DN 300 auf DN 500, ca. 21,20 m
(LA010KR310 - LA010KR300) von DN 300 auf DN 500, ca. 9,00 m
(LA030KR010 - LA030KR020) von DN 300 auf DN 500, ca. 52,00 m
(LA030KR020 - LA030KR030) von DN 300 auf DN 400, ca. 28,50 m
(LA030KR030 - LA040KR010) von DN 300 auf DN 400, ca. 13,00 m
(LA001KR010 - LA001KR200) von DN 400 auf DN 500, ca. 20,50 m

Hinzukommen die nachfolgenden neuen Haltungen und Hausanschlüsse DN 150:

RW_Neu_01 - LA010KR310) DN 400, ca. 16,50 m, und
Hausanschlüsse, DN 150, ca. 39 m

(2) Weitere Angaben und Details zum Umfang der vorstehend in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen und ihre jeweilige örtliche Belegenheit sind aus den nachfolgend in Bezug genommenen Erläuterungsberichte mehrerer Ingenieurbüros und den nachfolgend angegebenen Übersichtslegeplänen zu ersehen. Im Einzelnen:

Zu Abs. 1 Nr. 1: Erläuterungsbericht zur fernwirktechnischen Ausrüstung aller Anlagen zur Abwasserentsorgung des Marktes Altmannstein des Ingenieurbüros Kehrler Planung GmbH, 93059 Regensburg, vom Februar 2024. Und Abschlussbericht Leistungsphase 3 zum Fernwerkssystem für die Abwasseranlagen des Marktes Altmannstein der Elektrofachplanungs-GmbH, 93092 Barbing, vom 26.01.2025.

Zu Abs. 1 Nr. 2: Konzept Sanierung der Kläranlage, Klärschlammwässerung und Betriebsgebäude (Erläuterungsbericht Anl. 1) der U. T. E. Ingenieur GmbH, 93049 Regensburg, vom 30.05.2016.

Zu Abs. 1 Nr. 3: Konzept Sanierung der Kläranlage, Klärschlammwässerung und Betriebsgebäude (Erläuterungsbericht Anl. 1) der U. T. E. Ingenieur GmbH vom 30.05.2016.

Zu Abs. 1 Nr. 6: Erläuterungsbericht zum Wasserrecht Niederschlagswasser OT Hagenhill des Ingenieurbüros Kehrler Planung GmbH, 93059 Regensburg, vom 25.01.2023 – mit Anpassung vom 04.06.2024. Örtliche Belegenheit der Maßnahmen ist aus der Ausführungsplanung des Ing.-Büros Kehrler Planung GmbH vom 13.04.2021 zu ersehen.

Zu Abs. 1 Nr. 7: Erläuterung Einleitung von Niederschlagswasser in die Schambach / den Wintertalgraben OT Sandersdorf des Ingenieurbüros Kehrler Planung GmbH, vom 05.12.2024. Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus der Genehmigungsplanung und der Übersichtskarte des Ingenieurbüros Kehrler Planung GmbH vom 05.12.2024 zu ersehen.

Zu Abs. 1 Nr. 8:

Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus der Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Kehrler Planung GmbH vom 05.12.2024 zu ersehen.

Zu Abs. 1 Nr. 10:

Erläuterung des Ingenieurbüros Eder, 93047 Regensburg. Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus der Ausführungsplanung vom 28.07.2021 Lageplan 4 Mitte und Lageplan 3 Nord zu ersehen.

Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellte Beitragskalkulation vom 14.08.2025.

Ein Abdruck der vorstehend Abs. 2 in Bezug genommenen Erläuterungsberichte und Lagepläne zu den vorstehend aufgeführten Maßnahmen und der Beitragskalkulation können in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf die vorstehend in Abs. 2 aufgeführten und beim Bauamt des Marktes Altmannstein niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.214.439 € geschätzt und vollständig (100 %) nach der Summe der Grundstücksflächen (umlagefähiger Aufwand der Niederschlagswasserbeseitigung: 2.368.293 €) und der Summe der Geschossflächen (umlagefähiger Aufwand der Schmutzwasserbeseitigung: 2.846.146 €) umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen

(3) Der (vorläufige) Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,71 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,50 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Auf die sich nach Abs. 3 ergebenden vorläufig geschätzten Verbesserungsbeiträge wird eine Vorauszahlung im Umfang von 80 v. H. der vorläufig geschätzten Beitragsschuld erhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt auch für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

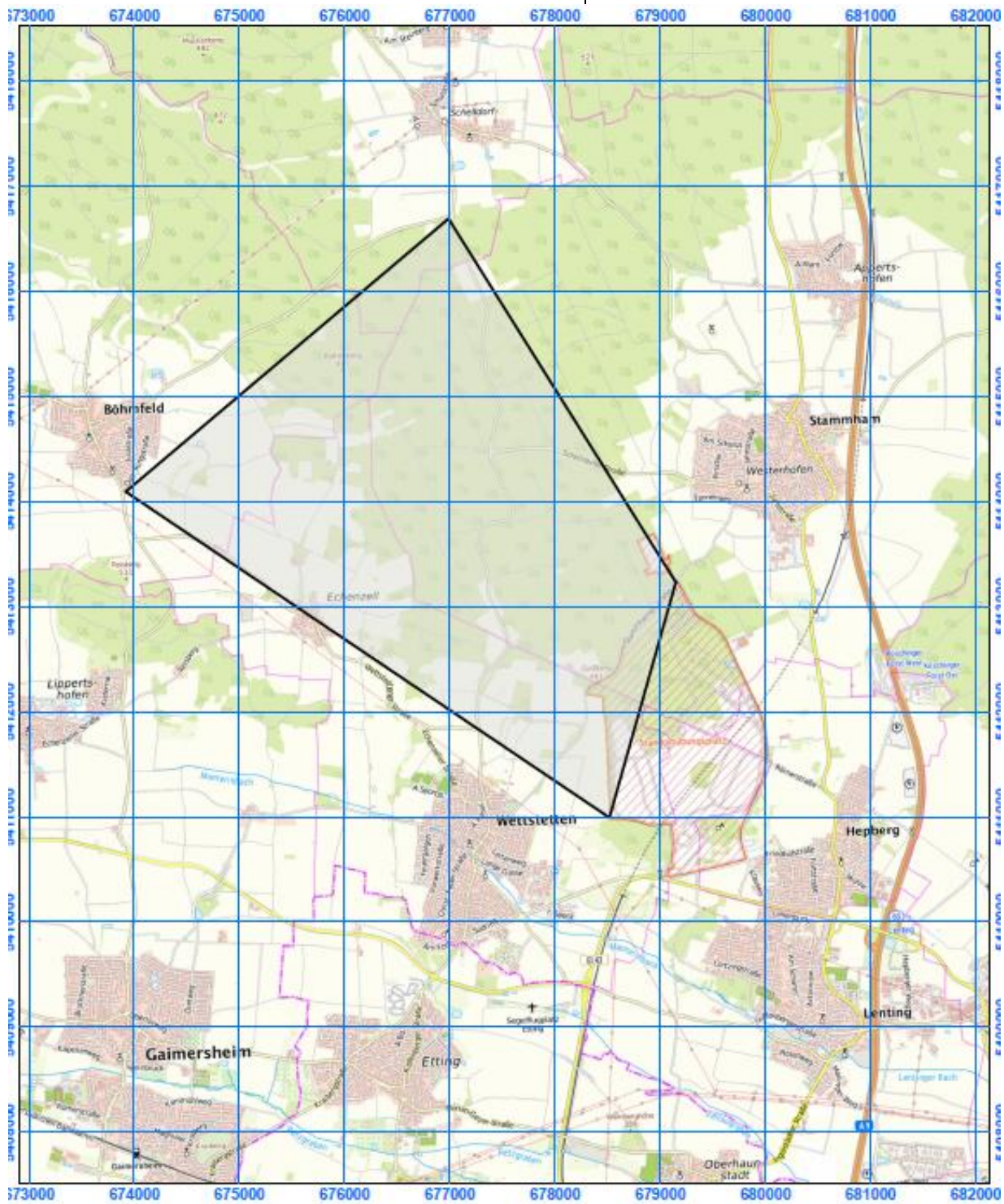
Altmanstein, 23.09.2025

Markt Altmanstein

N. Hummel

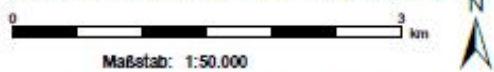
1. Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung Nr. 192 Manövermeldung:



ÜbR

Universale Transverse Mercator Projektion - WGS 1984 - Zone 32



Maßstab: 1:50.000

Credits: ZGeoBw TopPlusOpen; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2025)

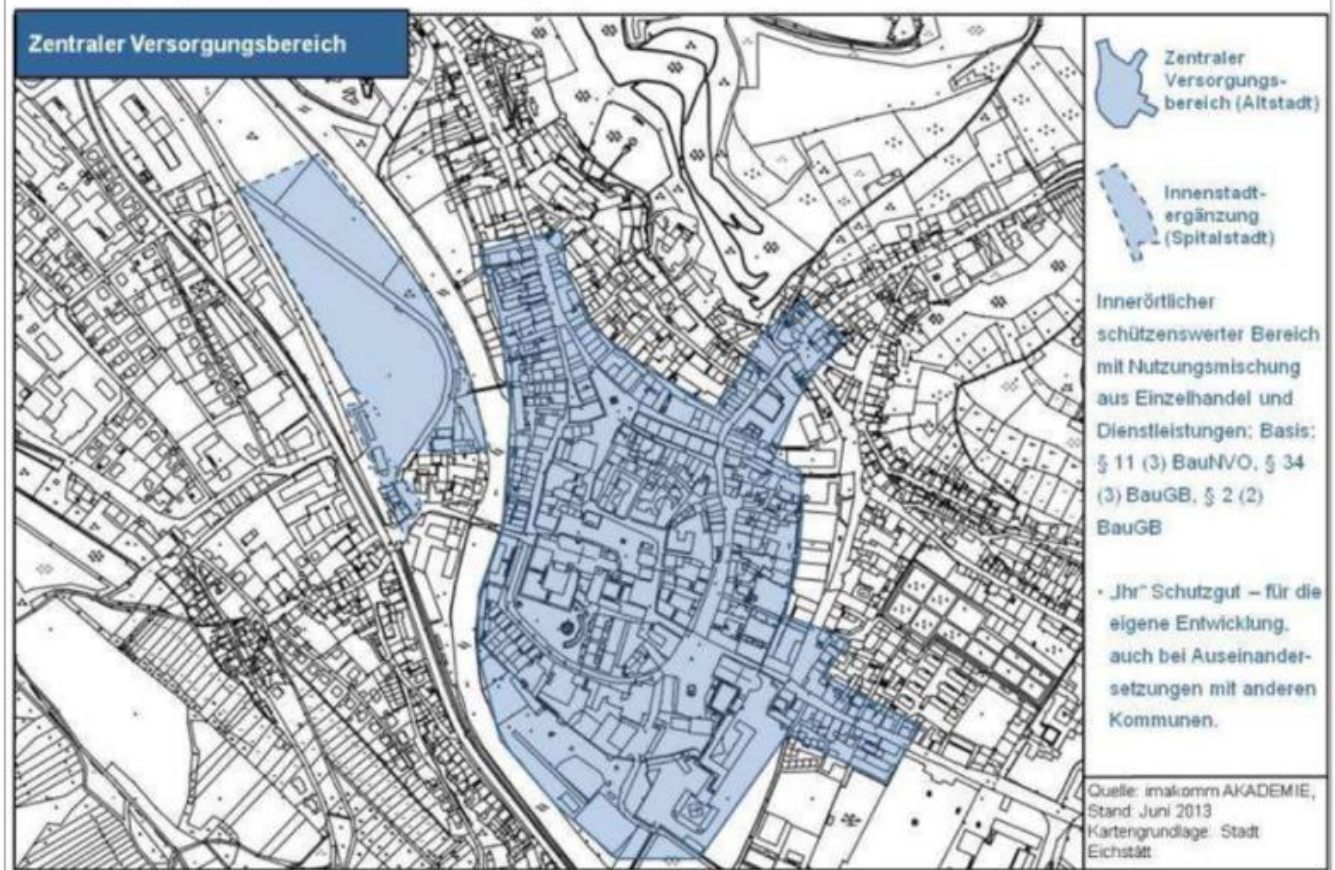
VS - Nur für den Dienstgebrauch

Ersteller: Hptm Holler
Erstellungsdatum: 31.07.2025

Anlage zur Bekanntmachung Nr. 194 Eichstätter Satzung
über den Nachweis von Stellplätzen (Stellplatzsatzung –
StS)

Anlage zu § 1 Abs. 2 StS

Abbildung: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches von Eichstätt



Quelle: imakomm AKADMEIE 2013.